

XIII. Inspection der militärischen Strafanstalten.

XIV. Inspection des Militär-Veterinärwesens.

XV. Militär-Reitinstitut zu Hannover.

XVI. Directorium des Potsdamer großen Militärwaisenhauses zu Berlin.

XVII. Die Zeughausverwaltung zu Berlin.

XVIII. Militär-Medicinalwesen¹. An der Spitze des Sanitätswesens steht der Generalstabarzt der Armee. Der Generalarzt eines Armeecorps leitet den Verband der Militärärzte seines Corpsbereichs. Jede Infanterie-Division hat einen Divisionsarzt; dieser ist der ärztlich-technische Rathgeber des Divisionscommandeurs und leitet den Sanitätsdienst in der Division. Die Militärärzte sind Personen des Soldatenstandes, die Sanitätsofficiere Vorgesetzte der Unterofficiere und Soldaten². Die Vorschriften über die militärärztliche Prüfung sind im Reglement vom 30. April 1870³, die über Beförderung in den Vorschriften vom 12. Juni 1881⁴, sowie in der Friedens-Sanitätsordnung enthalten. Zu dem Militär-Medicinalwesen gehören die Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, die Garnison-Lazarethe.

XIX. Artillerieprüfungskommission in Berlin.

XX. Feldartillerieschießschule in Jüterbog.

XXI. Fußartillerieschießschule in Jüterbog.

XXII. Feldzeugmeisterei in Berlin, der u. A. die Pulver-, Gewehr- und Munitionsfabriken, die Artilleriewerkstätten, die Geschloßfabrik, die Geschützgießerei, das Feuerwerkslaboratorium und die Artilleriedepots unterstellt sind.

XXIII. Ingenieurcomitee in Berlin.

XXIV. Inspection der Verkehrsstruppen in Berlin, der die Eisenbahnbrigade, die Telegraphenstruppen und die Luftschießabtheilung unterstellt sind.

XXV. Invalideninstitute (Invalidenhäuser).

XXVI. Die Provinzialbehörden für die Armeeverwaltung: die Militär-Intendanturen mit den Proviandämtern, die Garnisonverwaltungen, Bekleidungsämter, Garnison-Bauverwaltungen.

XXVII. Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine in Berlin.

Kußerdem ressortirt noch vom Kriegsministerium in Bezug auf die Disciplin und übrige innere Verfassung die militärisch organisirte Landgendarmarie.

Fernere (mittelbare) oberste Reichsbehörden sind das sächsische und das württembergische Kriegsministerium, die ähnlich wie das preussische organisiert sind⁵.

¹ Die jetzige Einrichtung beruht auf der Verordnung vom 6. Februar 1873 im Armeeverordnungsblatt 1873, S. 103 ff.

² S. oben § 82.

³ Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1870,

S. 156.

⁴ Armeeverordnungsblatt 1881, S. 164.

⁵ Näheres f. R. v. Scherz's Staatshandbuch 1899, S. 554 und 555; Saband, Reichshandb. recht, II, S. 375.